AMTSBLATT

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat

Jahrgang 43/2016 Dienstag, 18. Mai 2016 Nr. 23

INHALTSVERZEICHNIS Seite

Rhein-Erft-Kreis

78. Bekanntmachung 4-6

Bekanntmachung der 9. Sitzung des Kreistages Donnerstag, den 02.06.2016 um 17:00 Uhr, im großen Sitzungssaal (Ebene E KT 1), Kreisverwaltung Rhein-Erft-Kreis, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim

Pulheim

79. Bekanntmachung 7

Bekanntmachung über die Auslegung des festgestellten Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 20,l4 gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW und des Beteiligungsberichtes für das Jahr 2014 gemäß § 1,l7 Abs.2 GO NRW

80. Bekanntmachung 8-9

Abweichungssatzung vom 10.05.2016 gemäß§ 132 Nr. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit§ 8 Absatz 3 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Pulheim vom 18. Dezember 1987 in der zurzeit gültigen Fassung über die Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage "Lindlacher Weg" im Abschnitt von "Eibenweg" bis "Roßackerweg“ in Stommeln

81. Bekanntmachung 10-11

Bekanntmachung über die Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr in der Stadt Pulheim nach § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) Der Rat der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 15.12.2015 die Widmung eines Teilbereichs der Erschließungsanlage „Am Römerhof in Geyen gemäß § 6 StrWG NRW vom 23.09.1995 in der zurzeit geltenden Fassung für den öffentlichen Verkehr verfügt.

Herausgeber: Rhein-Erft-Kreis - Der Landrat
Verantwortlich für den Druck: 47 – Referat für kulturelle Angelegenheiten und Kreisarchiv, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, Telefon 0 22 71 / 83 4167, Fax 0 22 71 / 83 23 25, E-Mail: amtsblatt@rhein-erft-kreis.de
Bezug über die o.a. Adresse - Jahresabonnement Euro 75,40 inkl. Porto - Kündigung des Bezuges nur für das folgende Jahr bis zum 30. November - Nachdruck bei Quellenangabe gestattet - Redaktionsschluss: montags 12.00 Uhr.

AMTSBLATT

Rhein-Erft-Kreis

Der Landrat

Jahrgang 43/2016 Dienstag, 18. Mai 2016 Nr. 23

82. Bekanntmachung 12-14

Bekanntmachung über die Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr in der Stadt Pulheim nach § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) Der Rat der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 15.12.2015 die Widmung der Erschließungsanlage "Auf der Höhe" im Abschnitt von „Bergstraße" bis „Amsterdamer Straße" in Stommeln gemäß § 6 StrWG NRW vom 23.09.1995 in der zurzeit geltenden Fassung für den öffentlichen Verkehr verfügt.

83. Bekanntmachung 15-17

Bekanntmachung der Stadt Pulheim vom 12.05.2016 über den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 115 Pulheim sowie über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (öffentliche Unter-richtung und Erörterung) gemäß § 3 (1) BauGB an der Aufstellung dieses Bebauungsplanes und Einladung zu einer Bürgerversammlung am 01.06.2016 Bereich: Zwischen Elchweg und Am Lindenkreuz

84. Bekanntmachung 18-20

Bekanntmachung über die Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr in der Stadt Pulheim nach § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) Der Rat der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 15.12.2015 die Widmung der Erschließungsanlage "Dechant-Tücking-Straße" sowie Teilflächen der Erschließungsanlage "Am Klosterhof ' in Brauweiler gemäß§ 6 StrWG NRW vom 23.09.1995 in der zurzeit geltenden Fassung für den öffentlichen Verkehr verfügt.

Herausgeber: Rhein-Erft-Kreis - Der Landrat
Verantwortlich für den Druck: 47 – Referat für kulturelle Angelegenheiten und Kreisarchiv, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, Telefon 0 22 71 / 83 4167, Fax 0 22 71 / 83 23 25, E-Mail: amtsblatt@rhein-erft-kreis.de
Bezug über die o.a. Adresse - Jahresabonnement Euro 75,40 inkl. Porto - Kündigung des Bezuges nur für das folgende Jahr bis zum 30. November - Nachdruck bei Quellenangabe gestattet - Redaktionsschluss: montags 12.00 Uhr.

AMTSBLATT

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat

Jahrgang 43/2016 Dienstag, 18. Mai 2016 Nr. 23

85. Bekanntmachung 21-25

Bekanntmachung über die Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr in der Stadt Pulheim nach § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) Der Rat der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 15.12.2015 die Widmung der nachfolgend aufgeführten Flurstücke in Freimersdorf gemäß § 6 StrWG NRW vom 23.09.1995 in der zurzeit geltenden Fassung für den öffentlichen Verkehr verfügt. Gemarkung Brauweiler Flur 14, Flurstücke 28, 30 (teilweise), 37 Flur 16, Flurstücke 111,107, 105

86. Bekanntmachung 26-27

Bekanntmachung über die Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr in der Stadt Pulheim nach § 6 des Straßen-und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) Der Rat der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 15.12.2015 die Widmung der Erschließungsanlage "Lindlacher Weg" im Abschnitt von "Eibenweg" bis "Roßackerweg" gemäß§ 6 StrWG NRW vom 23.09.1995 in der zurzeit geltenden Fassung für den öffentlichen Verkehr verfügt.

Herausgeber: Rhein-Erft-Kreis - Der Landrat
Verantwortlich für den Druck: 47 – Referat für kulturelle Angelegenheiten und Kreisarchiv, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, Telefon 0 22 71 / 83 4167, Fax 0 22 71 / 83 23 25, E-Mail: amtsblatt@rhein-erft-kreis.de
Bezug über die o.a. Adresse - Jahresabonnement Euro 75,40 inkl. Porto - Kündigung des Bezuges nur für das folgende Jahr bis zum 30. November - Nachdruck bei Quellenangabe gestattet - Redaktionsschluss: montags 12.00 Uhr.

Der Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat

Bergheim, 17.05.2016

B E K A N N T M A C H U N G

der 9. Sitzung des

K r e i s t a g e s

Donnerstag, den 02.06.2016 um 17:00 Uhr,
im großen Sitzungssaal (Ebene E KT 1), Kreisverwaltung Rhein-Erft-Kreis,
Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim

Tagesordnung

A	Öffentlicher Teil	
1	EinwohnerInnen-Fragestunde	
2	Berichte über Beratungsergebnisse von Gremien, in denen der Rhein-Erft-Kreis vertreten ist	
2.1	Bericht gemäß Berichtspflicht nach § 113 GO N§W an den Kreistag Rhein-Erft über die 129 Sitzung des Aufsichtsrates der REVG mbH am 07.03.2016	81/2016
3	Mitteilungen	
3.1	Rhein-Erft-Kreis – Gesundheitskreis; Vorstellung des Gesundheitsbotschafters des Rhein-Erft-Kreises, Herrn Prof. Dr. Johannes Güsgen	132/2016
3.2	Standort- und Zukunftsstudie für den Rhein-Erft-Kreis - Gemeinsamer Antrag der Kreistagsfraktionen von CDU, GRÜNE und FDP vom 08.04.2016 - - Vorstellung der Ergebnisse durch das Institut der deutschen Wirtschaft -	94/2016 1. Ergänzung
3.3	Klage gegen das Atomkraftwerk Tihange - Bericht der Verwaltung zum Prüfauftrag des Kreistages vom 25.02.2016 -	21/2016 2. Ergänzung
3.4	Beteiligungsbericht 2013 des Rhein-Erft-Kreises	64/2016
3.5	Erstellung eines kreisweiten Schulentwicklungsplans für den Bereich Förderschulen im Rhein-Erft-Kreis Sachstandsbericht / Darstellung der möglichen finanziellen Auswirkungen	257/2013 3. Ergänzung
4	Anfragen	

5	Ausschuss- und Gremienumbesetzungen	
5.1	Ausschussumbesetzungen - Antrag der Kreistagsfraktion FREIE WÄHLER/PIRATEN vom 27.04.2016 -	120/2016
5.2	Gremienbesetzung - Antrag der GRÜNEN Kreistagsfraktion vom 26.04.2016 -	120/2016 1. Ergänzung
5.3	Ausschussumbesetzung - Antrag der Kreistagsfraktion FREIE WÄHLER/PIRATEN vom 27.04.2016 -	120/2016 2. Ergänzung
5.4	Ausschussbesetzung - Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 12.05.2016 -	120/2016 3. Ergänzung
6	Landtagswahl am 14.05.2017 Bildung eines gemeinsamen Kreiswahlausschusses für die Landtagswahlkreise 5 Rhein-Erft-Kreis I, 6 Rhein-Erft-Kreis II und 7 Rhein-Erft-Kreis III	118/2016
7	24. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln - Neudarstellung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene Nutzungen (GIB m. Z.) Autohof, Stadt Elsdorf - Stellungnahme des Rhein-Erft-Kreises	69/2016 und 69/2016 1. Ergänzung
8	Umstellung des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Erft-Kreises (Kulap-REK) auf die neuen Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz (RRL VNS) vom 08.09.2015	87/2016
9	Die Zukunft des Rhein-Erft-Kreises in und mit der Region gestalten - Verfahrensvorschlag zur Erstellung eines integrierten Raumentwicklungskonzeptes	92/2016
10	Stufenaufbau der Heinrich-Böll-Schule; hier: Umsetzung landesrechtlicher Vorgaben	83/2016
11	Klassifizierungskonzept B 265 in Hürth	29/2016 und 29/2016 1. Ergänzung
12	Fortschreibung des Bedarfsplanes für den Rettungsdienst des Rhein-Erft-Kreises	108/2016
	Fortschreibung des Bedarfsplanes für den Rettungsdienst des Rhein-Erft-Kreises - veränderter Beschlussvorschlag zu Ziffer 2 -	108/2016 1. Ergänzung
13	RegioGrün-Overhead: Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen im Rahmen der EU-Förderung	123/2016

14	Fahrscheinfreier Tag für den Rhein-Erft-Kreis - Antrag der Kreistagsfraktion FREIE WÄHLER/PIRATEN vom 27.04.2016 -	116/2016
15	Digitaler Behördenlotse für geflüchtete Personen und ehrenamtliche Helfer - Antrag der Kreistagsfraktion FREIE WÄHLER/PIRATEN vom 27.04.2016 -	117/2016
16	Rheinbrücke in Wesseling mit Nachdruck voranbringen! - Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 02.05.2016 -	126/2016

B Nichtöffentlicher Teil

1 Berichte über Beratungsergebnisse von Gremien, in denen der Rhein-Erft-Kreis vertreten ist

2 Mitteilungen

3 Anfragen

4	Abberufung des bisherigen Leiters und Bestellung der neuen Leiterin des Prüfungsamtes	79/2016
5	Erstattung von zurückgezahlter Umsatzsteuer für durchgeführte Potentialchecks in den Jahren 2013/2014 an den damaligen Kofinanzier „Landes-Gewerbeförderungsstelle des Nordrhein-Westfälischen Handwerks e.V.“ (LGH)	43/2016 1. Ergänzung
6	Rahmenvertrag: Schülerspezialverkehr für die Schule Zum Römerturm ab Schuljahr 2016/2017	97/2016
7	Planungsleistung für die Erweiterung der Heinrich-Böll-Schule in Frechen	101/2016

In Vertretung
Gez. Michael Vogel
Kreisdirektor

Stadt Pulheim
Der Bürgermeister

Pulheim, den 11.05.2016

Bekanntmachung
über die Auslegung des festgestellten Jahresabschlusses
für das Haushaltsjahr 2014 gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW
und des Beteiligungsberichtes für das Jahr 2014 gemäß § 117 Abs. 2 GO NRW

Der Rat der Stadt Pulheim stellte am 10.05.2016 den vom Rechnungsprüfungsausschuss am 26.04.2016 geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014 durch einstimmigen Beschluss fest. Gleichzeitig erteilten die Ratsmitglieder auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Pulheim dem Bürgermeister gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW einstimmig die Entlastung.

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014 sowie der Beteiligungsbericht für das Jahr 2014 liegen bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2015 im Rathaus in Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Zimmer 0.38, zur Einsichtnahme während der Dienststunden wie folgt öffentlich aus:

montags bis freitags von	08:30 – 12:00 Uhr
montags bis mittwochs von	14:00 – 16:00 Uhr
und donnerstags von	14:00 – 18:00 Uhr

Frank Keppeler

Frank Keppeler
Bürgermeister

Abweichungssatzung

vom 10.05.2016 gemäß § 132 Nr. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 8 Absatz 3 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Pulheim vom 18. Dezember 1987 in der zurzeit gültigen Fassung über die Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „Lindlacher Weg" im Abschnitt von „Eibenweg" bis „Roßackerweg" in Stommeln

Aufgrund des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I Seite 1748) in Verbindung mit den §§ 7, 41 Absatz 1 f sowie 76 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV NRW Seite 496) hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 15.12.2015 folgende Abweichungssatzung beschlossen:

I

Die Erschließungsanlage „Lindlacher Weg" (Abschnitt von „Eibenweg" bis „Roßackerweg") in Stommeln wird im Bereich des Flurstücks 210, 221 (teilweise) der Flur 1 sowie der Flurstücke 444, 602, 606, 617 (teilweise) und 630 (teilweise) der Flur 5 abweichend von § 8 Absatz 1 Buchstabe b der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Pulheim vom 18. Dezember 1987 in Form der erfolgten Herstellung für endgültig hergestellt erklärt.

II

Die §§ 1 bis 7, 8 Absatz 1 Buchstaben a, c, d und Absatz 2 und 3 sowie die §§ 9 bis 11 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Stadt Pulheim vom 18. Dezember 1987 (Amtsblatt des Erftkreises 1/88, Seite 2) finden in unveränderter Form Anwendung.

III

Diese Abweichungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Rhein-Erft-Kreis in Kraft.
Die durch diese Einzelsatzung nicht geänderten Bestimmungen der Erschließungsbeitragssatzung bleiben rückwirkend zum 1.7.1987 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG:

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen diese Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist vorher der Stadt Pulheim gegenüber gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 10.05.2016

Frank Keppeler

Frank Keppeler
Bürgermeister

STADT PULHEIM
Der Bürgermeister

Bekanntmachung über die Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr in der Stadt Pulheim nach § 6 des Straßen– und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)

Der Rat der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 15.12.2015 die Widmung eines Teilbereichs der Erschließungsanlage

„Am Römerhof" in Geyen

gemäß § 6 StrWG NRW vom 23.09.1995 in der zurzeit geltenden Fassung für den öffentlichen Verkehr verfügt.

Das Flurstück 2658 (Teilfläche) aus der Flur 11 wird als Gemeindestraße ohne Beschränkung auf eine bestimmte Nutzungsart im Sinne des § 3 Absatz 1 Ziffer 3 in Verbindung mit Absatz 4 Ziffer 2 StrWG NRW gewidmet.

Die Straße ist bereits dem öffentlichen Verkehr übergeben. Die Widmung tritt daher frühestens mit der nach § 6 Absatz 1 StrWG NRW vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntgabe Klage erhoben werden. Diese ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Verwaltungsgericht in Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, einzulegen. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

In Vertretung

Martin Höschen
Technischer Beigeordneter

Pulheim, den 10.5.2016

Anlage 1 zur Vorlage 357/2015

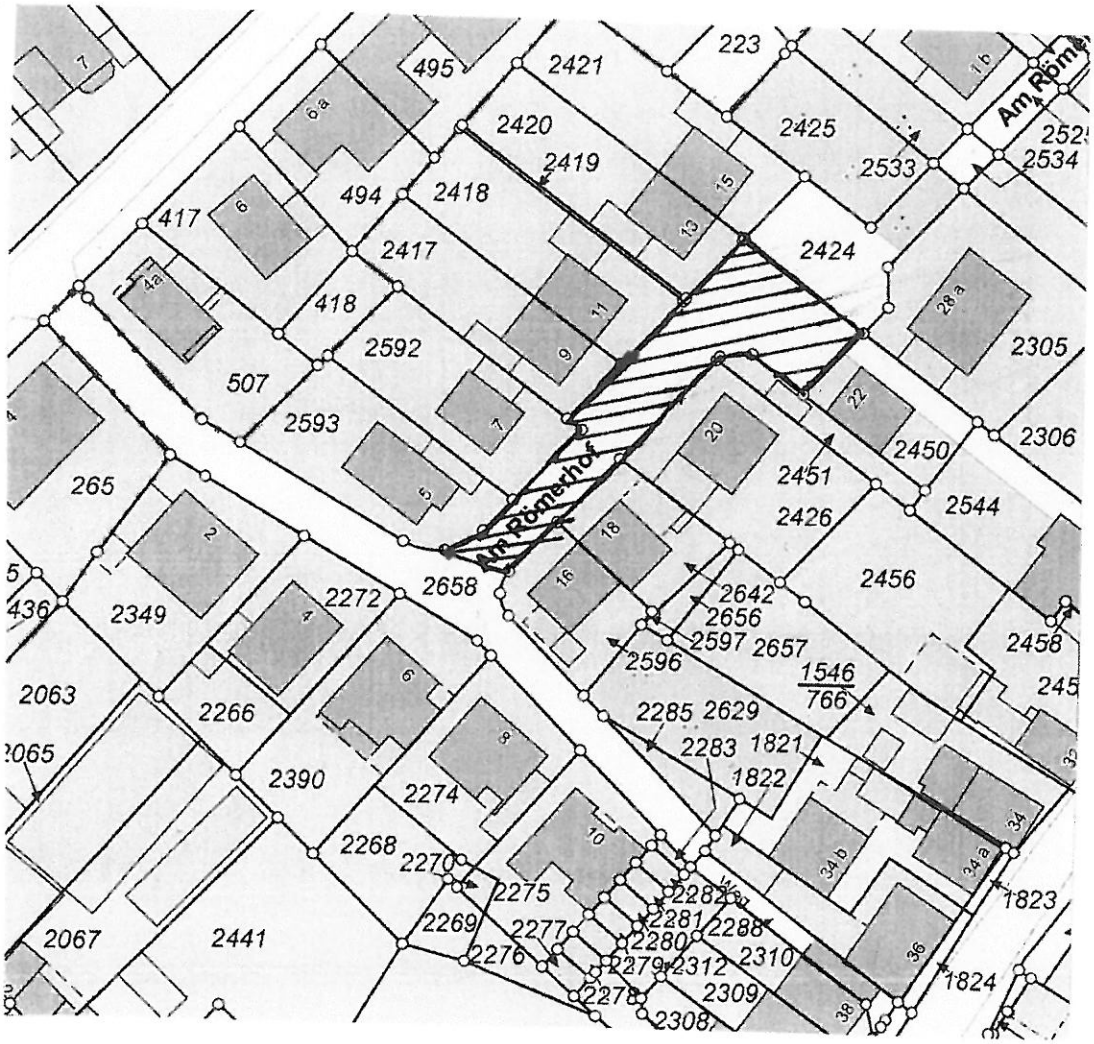

STADT PULHEIM
Der Bürgermeister

Bekanntmachung über die Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr in der Stadt Pulheim nach § 6 des Straßen– und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)

Der Rat der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 15.12.2015 die Widmung der Erschließungsanlage

„Auf der Höhe" im Abschnitt von „Bergstraße" bis „Amsterdamer Straße" in Stommeln

gemäß § 6 StrWG NRW vom 23.09.1995 in der zurzeit geltenden Fassung für den öffentlichen Verkehr verfügt.

Die Flurstücke 1027, 879, 737, 934, 929, 900, 1104, 1094, 1083, 1061, 1046, 468, 851 (teilweise), 502 (teilweise) aus der Flur 16 werden als Gemeindestraße ohne Beschränkung auf eine bestimmte Nutzungsart im Sinne des § 3 Absatz 1 Ziffer 3 in Verbindung mit Absatz 4 Ziffer 2 StrWG NRW gewidmet.

Die Straße ist bereits dem öffentlichen Verkehr übergeben. Die Widmung tritt daher frühestens mit der nach § 6 Absatz 1 StrWG NRW vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntgabe Klage erhoben werden. Diese ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Verwaltungsgericht in Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, einzulegen. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

In Vertretung

Martin Höschen
Technischer Beigeordneter

Pulheim, den 10.5.2016

Anlage 1 zur Vorlage 375/2015

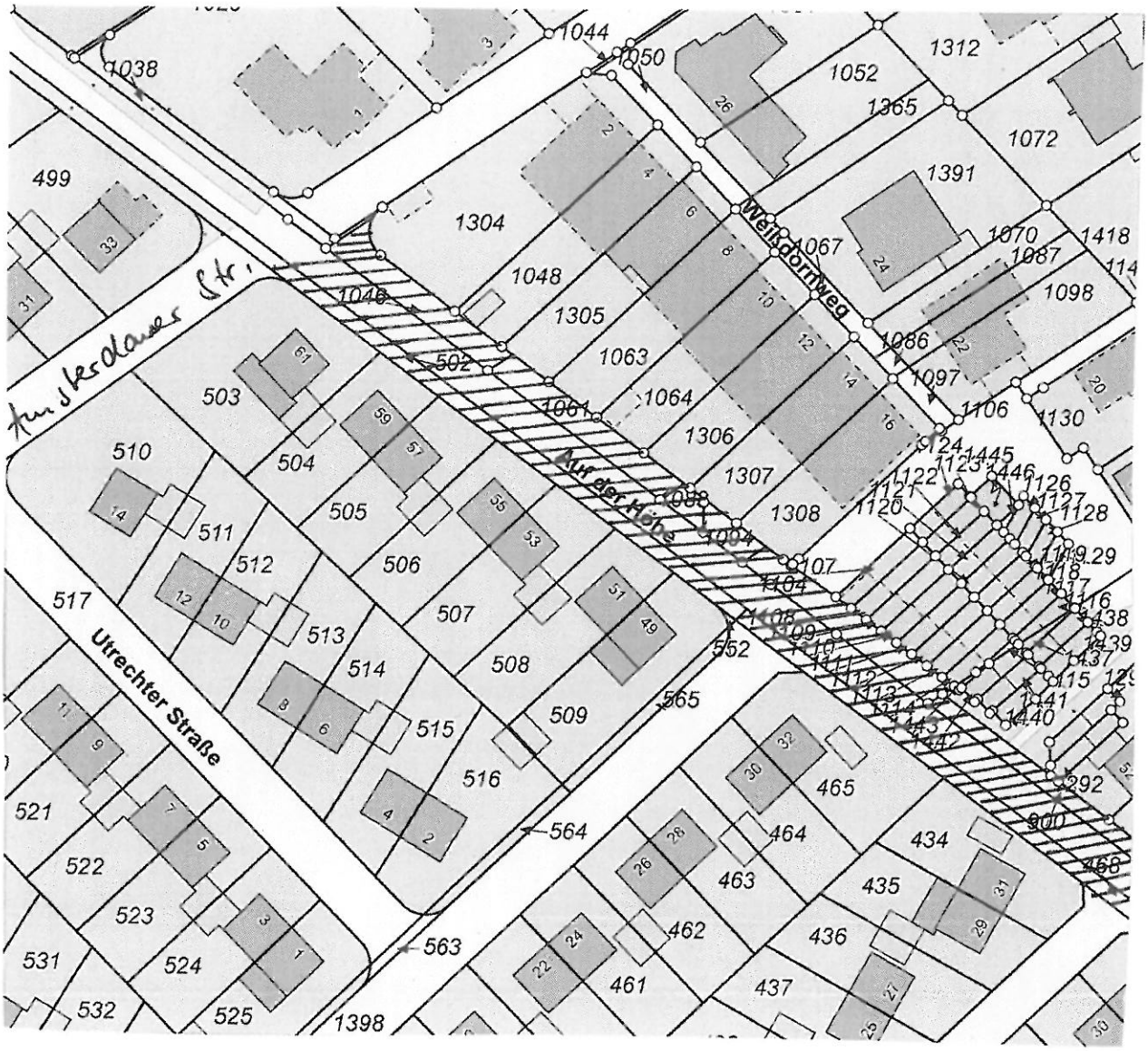

Anlage 2 zur Vorlage 375/2015

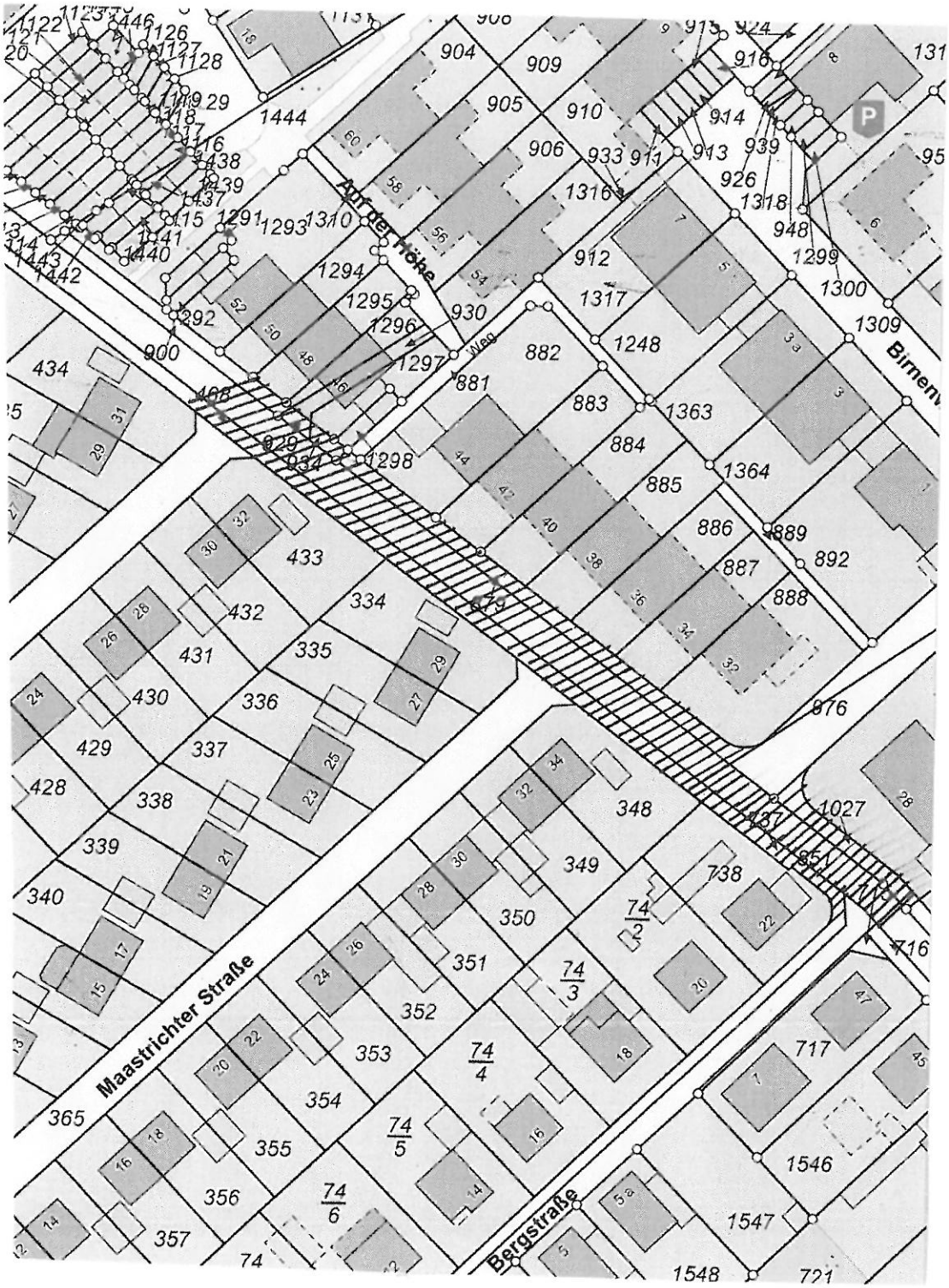

STADT PULHEIM

Der Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Pulheim vom 12.05.2016 über den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 115 Pulheim sowie über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (öffentliche Unterrichtung und Erörterung) gemäß § 3 (1) BauGB an der Aufstellung dieses Bebauungsplanes und Einladung zu einer Bürgerversammlung am 01.06.2016
Bereich: Zwischen Elchweg und Am Lindenkreuz

Der Planungsausschuss der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 04.05.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 115 Pulheim für den o. g. Bereich gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) beschlossen.

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines weiteren Wohngebietes am südwestlichen Ortsrand von Pulheim zu schaffen.
Lage und Umfang des Plangeltungsbereiches sind aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

- Aufstellungsbeschluss

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) öffentlich bekanntgemacht.

Des Weiteren hat der Planungsausschuss der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 04.05.2016 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an dem städtebaulichen Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 115 Pulheim beschlossen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt in der Zeit

vom 27.05.2016 bis 17.06.2016 einschließlich

während der Dienststunden: montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr. Die Unterlagen hängen im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, im Plankasten im Flur gegenüber dem Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie zur Einsicht aus.

Mündliche Auskunft erteilen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie (Zimmer 2.12) während der Sprechzeiten montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung abgeben.

Außerdem hat der Planungsausschuss beschlossen, im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, den städtebaulichen Entwurf in einer Bürgerversammlung vorzustellen.

Die Bürgerversammlung findet am

Mittwoch, den 01.06.2016 ab 18.00 Uhr

im Ratssaal des Rathauses, Alte Kölner Straße 26, 50259 Pulheim statt.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind zur Teilnahme eingeladen.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) öffentlich bekanntgemacht.

Pulheim, den 12.05.2016

gez.
Frank Keppeler
Bürgermeister

Aushang: vom 18.05.2016
bis 20.06.2016

BP 115 Pulheim

Zwischen Elchweg und "Am Lindenkreuz"

STADT PULHEIM

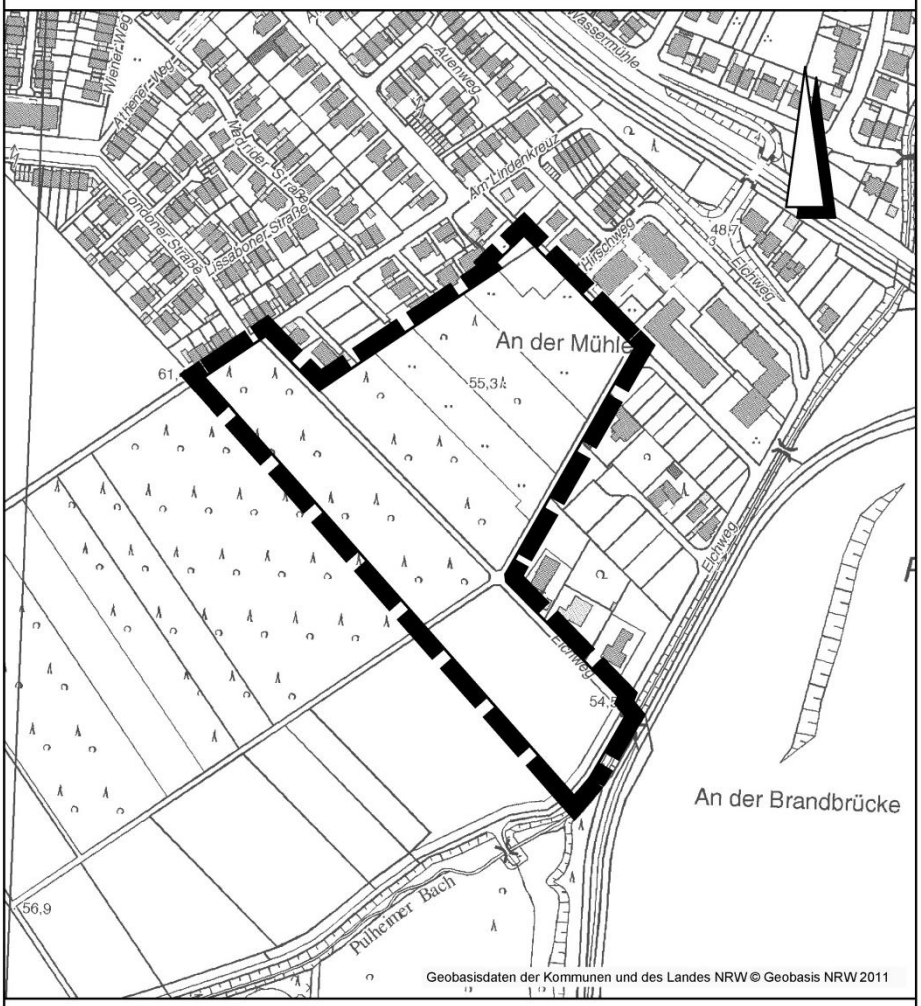

Geltungsbereich

M 1:5000

STADT PULHEIM
Der Bürgermeister

Bekanntmachung über die Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr in der Stadt Pulheim nach § 6 des Straßen– und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)

Der Rat der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 15.12.2015 die Widmung der Erschließungsanlage

„Dechant-Tücking-Straße" sowie Teilflächen der Erschließungsanlage „Am Klosterhof" in Brauweiler

gemäß § 6 StrWG NRW vom 23.09.1995 in der zurzeit geltenden Fassung für den öffentlichen Verkehr verfügt.

Dechant-Tücking-Straße:
Die Flurstücke 1569, 1571, 1574, 1568, 1645, 1637, 2355, 2293, 2295, 2297, 2483 aus der Flur 13 werden als Gemeindestraße ohne Beschränkung auf eine bestimmte Nutzungsart im Sinne des § 3 Absatz 1 Ziffer 3 in Verbindung mit Absatz 4 Ziffer 2 StrWG NRW gewidmet.

Am Klosterhof:
Die Flurstücke 1579, 1578 aus der Flur 13 werden als Gemeindestraße ohne Beschränkung auf eine bestimmte Nutzungsart im Sinne des § 3 Absatz 1 Ziffer 3 in Verbindung mit Absatz 4 Ziffer 2 StrWG NRW gewidmet.

Die Straßen sind bereits dem öffentlichen Verkehr übergeben. Die Widmung tritt daher frühestens mit der nach § 6 Absatz 1 StrWG NRW vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntgabe Klage erhoben werden. Diese ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Verwaltungsgericht in Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, einzulegen. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

In Vertretung

Martin Höschen
Technischer Beigeordneter

Pulheim, den 10.5.2016

Anlage 1 zur Vorlage 410/2015

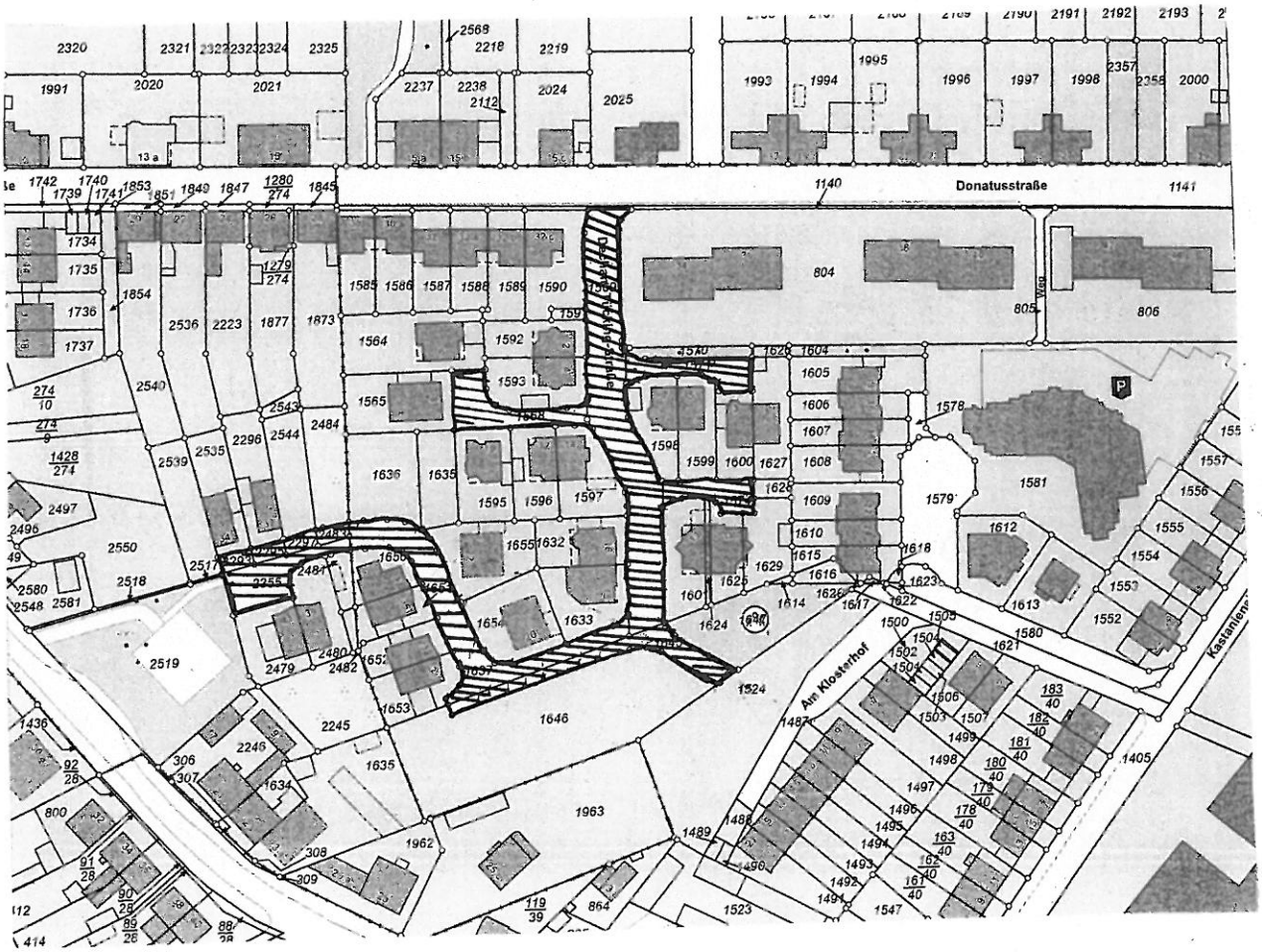

Anlage 2 zur Vorlage 410/2015

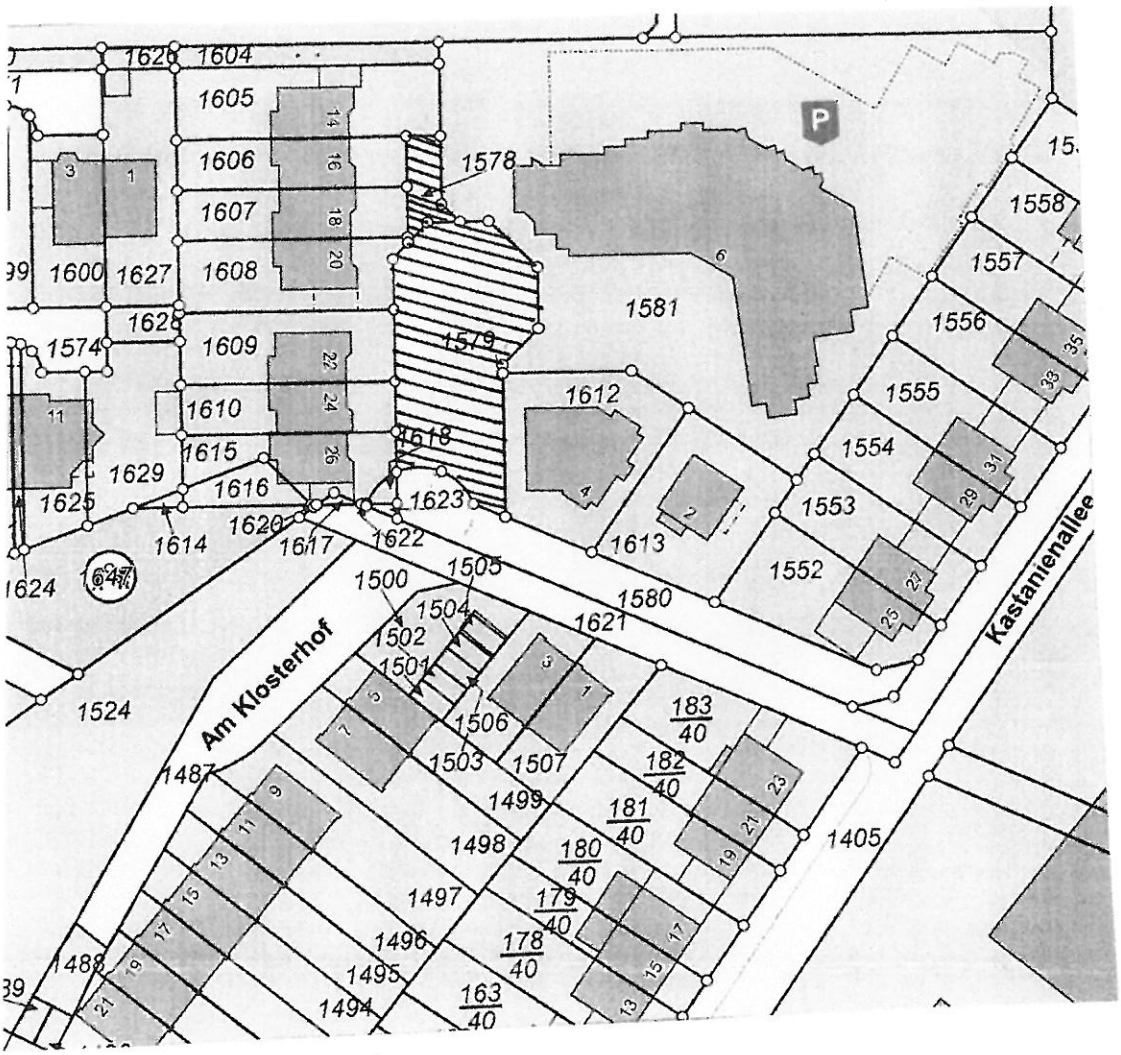

STADT PULHEIM
Der Bürgermeister

Bekanntmachung über die Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr in der Stadt Pulheim nach § 6 des Straßen– und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)

Der Rat der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 15.12.2015 die Widmung der nachfolgend aufgeführten Flurstücke in Freimersdorf gemäß § 6 StrWG NRW vom 23.09.1995 in der zurzeit geltenden Fassung für den öffentlichen Verkehr verfügt.

Gemarkung Brauweiler

Flur 14, Flurstücke 28, 30 (teilweise), 37
Flur 16, Flurstücke 111, 107, 105

Die genannten Flurstücke werden als Gemeindestraße ohne Beschränkung auf eine bestimmte Nutzungsart im Sinne des § 3 Absatz 1 Ziffer 3 in Verbindung mit Absatz 4 Ziffer 2 StrWG NRW gewidmet.

Die Flurstücke sind bereits dem öffentlichen Verkehr übergeben. Die Widmung tritt daher frühestens mit der nach § 6 Absatz 1 StrWG NRW vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntgabe Klage erhoben werden. Diese ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Verwaltungsgericht in Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, einzulegen. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

In Vertretung

Martin Höschen
Technischer Beigeordneter

Pulheim, den 10.5.2016

Anlage 1 zur Vorlage 391/2015

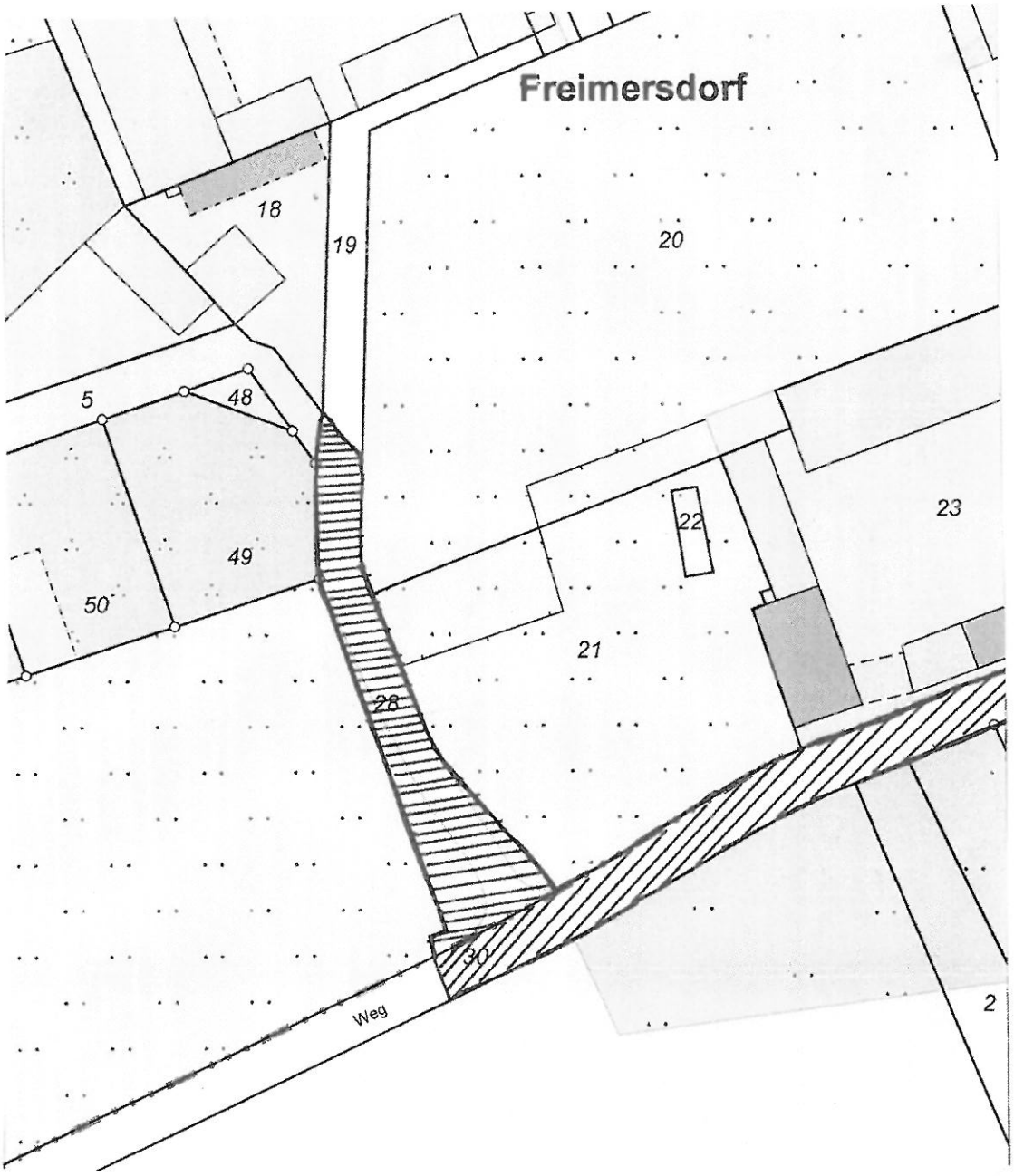

Anlage 2 zur Vorlage 391/2015

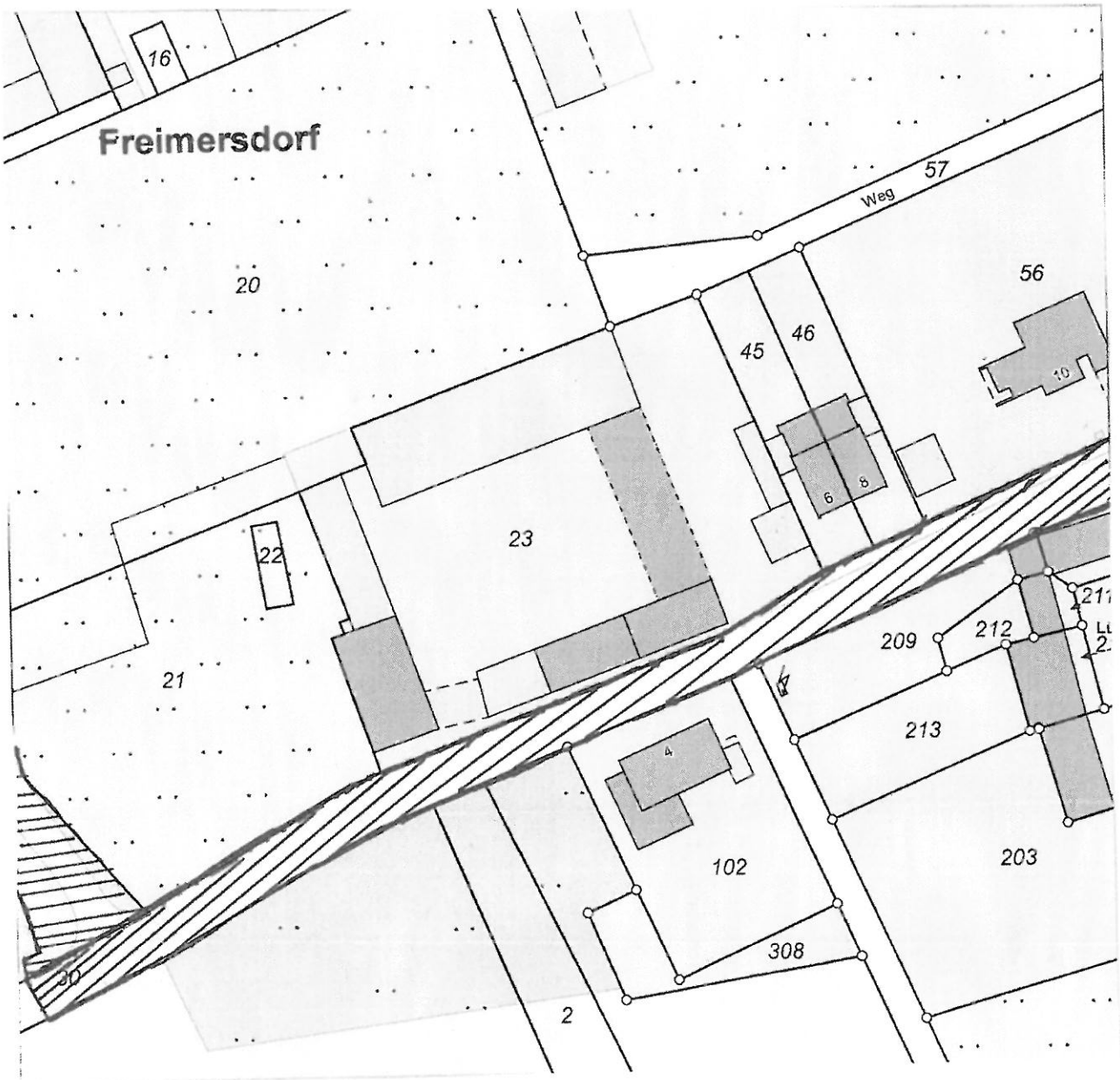

Anlage 3 zur Vorlage 391/2015

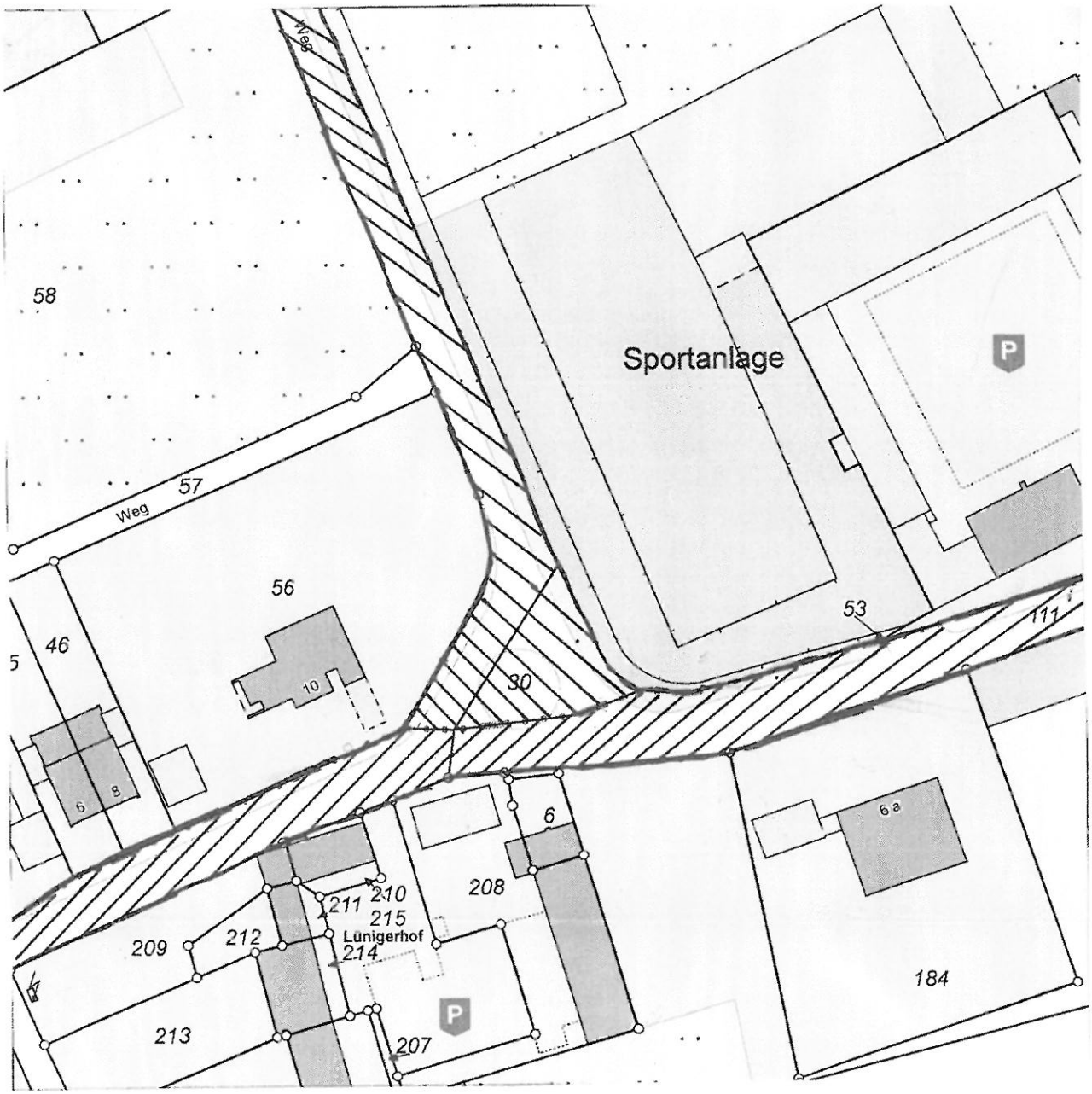

Anlage 4 zur Vorlage 391/2015

STADT PULHEIM
Der Bürgermeister

Bekanntmachung über die Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr in der Stadt Pulheim nach § 6 des Straßen– und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)

Der Rat der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 15.12.2015 die Widmung der Erschließungsanlage

„Lindlacher Weg" im Abschnitt von „Eibenweg" bis „Roßackerweg"

gemäß § 6 StrWG NRW vom 23.09.1995 in der zurzeit geltenden Fassung für den öffentlichen Verkehr verfügt.

Die Flurstücke 210 und 221 (teilweise) aus der Flur 1 sowie die Flurstücke 444 (teilweise), 602, 606, 617 (teilweise) und 630 (teilweise) aus der Flur 5 werden als Gemeindestraße ohne Beschränkung auf eine bestimmte Nutzungsart im Sinne des § 3 Absatz 1 Ziffer 3 in Verbindung mit Absatz 4 Ziffer 2 StrWG NRW gewidmet.

Die o. g. Flurstücke sind bereits dem öffentlichen Verkehr übergeben. Die Widmung tritt daher frühestens mit der nach § 6 Absatz 1 StrWG NRW vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntgabe Klage erhoben werden. Diese ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Verwaltungsgericht in Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, einzulegen. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

In Vertretung

Martin Höschen
Technischer Beigeordneter

Pulheim, den 10.5.2016
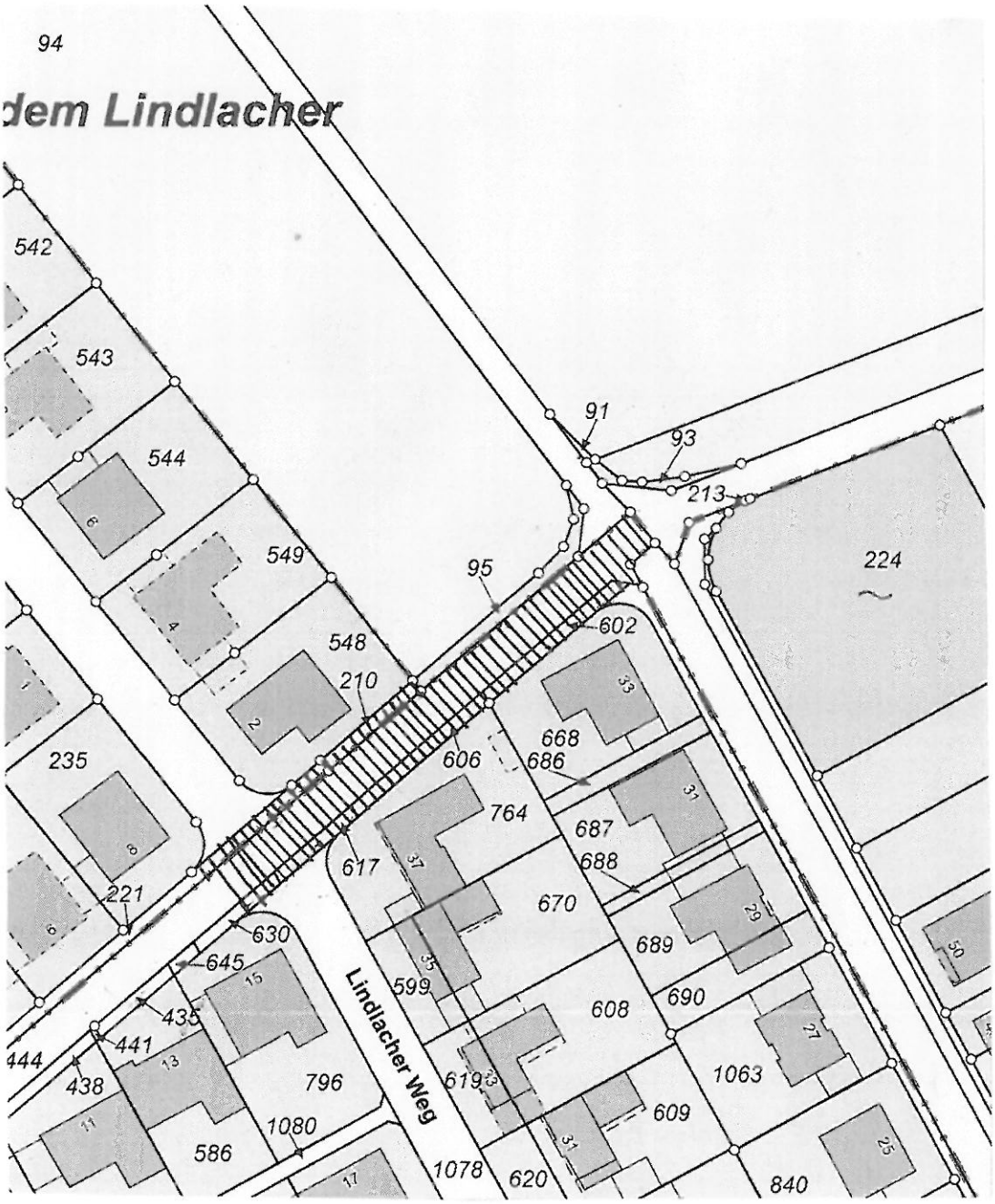
Anlage zur Vorlage 371/2015